



Aktuelle Informationen zu den FMA Rundschreiben und zur Verwendung des Compliance – Packages im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem FM-GwG

FMA-Rundschreiben - in Überarbeitung

■ Entwurf/Rundschreiben „Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF“

Ergänzungen und Klarstellung z.B. betreffend

- WiEReG
- Compliance Package

- § 6 Abs 1 Z 2 FM-GwG: Feststellung und angemessene Überprüfung des wE - eine angemessene Massnahme zur Überprüfung des wE ist die Einsicht in das WiEReg nach Maßgabe des § 11 WiEReG
 - § 11 Abs 1 WiEReG: Verpflichtete dürfen sich bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Daten verlassen
 - § 6 Abs 3 FM-GwG: Aufforderung an den Kunden zur Bekanntgabe des wE (aktive Handlung des Verpflichteten)
- § 1 Abs 2 WiEReG: Verpflichtung des Kunden=Rechtsträger, den wE festzustellen und mind 1x/Jahr zu überprüfen

Verpflichtete gem FM-GwG - Praxis: Vereinfachung möglich (Aufforderung des Verpflichteten an den Kunden zu bestätigen, dass wE den an das Register gemeldeten entsprechen, aktuell sind und kein Vorliegen von abweichenden Kontroll-/Treuhandverhältnissen) besteht

FM-GwG	Kurzbeschreibung	WiEReG	WiEReG-Auszug
Verpflichtete: § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG	Identität des wirtschaftlichen Eigentümers feststellen	Rechtsträger: § 3 Abs. 1 WiEReG	§§ 9 Abs 4 , 10, 11 Abs 1u 2, 2a WiEReG Öffentlicher/ einfacher/ erweiterter WiEReg Auszug kann zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers dienen (nicht aber zur Überprüfung herangezogen werden)
§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG	angemessene Maßnahmen zur Überprüfung	§ 3 Abs. 1 WiEReG	Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers kann auf Basis eines vollständigen erweiterten Auszuges unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen
			Ein Verpflichteter kann die wirtschaftlichen Eigentümer eines Kunden auf Basis eines erweiterten Auszuges feststellen und im Rahmen der Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers auf die in einem vollständigen und gültigen Compliance-Package enthaltenen Dokumente und Nachweise unter bestimmten Voraussetzungen zurückgreifen

- Compliance-Package (CP) beinhaltet alle relevanten Unterlagen iZm dem wE, auch Info über übergeordnete (ausländische) Rechtsträger, etc
- Unterlagen eines vollständigen, gültigen CP - Heranziehung zur risikobasierten Überprüfung des wE mit der Maßgabe, dass der Verpflichtete nach Einsicht überzeugt ist, zu wissen wer der wE ist und er die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden versteht (§ 6 Abs 1 Z 2 FM-GwG)
- Umfang + Intensität der Plausibilisierungsmaßnahmen der im CP enthaltenen Dokumente auf Basis des risikobasierten Ansatzes - sind die Dokumente aus dem Compliance Package ausreichend geeignet und beweiskräftig, um die Angaben zum wE und die Eigentums- und Kontrollstrukturen nachvollziehen zu können (Überzeugung zu wissen WER, Verständnis der Strukturen)?

- Risikobasierte Überprüfung der anhand des erweiterten Auszugs festgestellten wirtschaftlichen Eigentümer in der Praxis:
 - Durch die Anforderungen in § 5 a WiEReG werden hohe Mindestanforderungen an Compliance-Packages gestellt:
 - grds Geeignetheit, Beweiskraft und Vollständigkeit der im CP enthaltenen Dokumente iSd FM-GwG (Kenntnis des wE, Verständnis der Eigentums – und Kontrollstrukturen)
 - es dürfen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen - andernfalls Handlungsbedarf(!). Solche Anhaltspunkte können sich zB aus den eingeholten/vorhandenen KYC - Infos ergeben (z. B Angaben des Kunden, Medienrecherchen, etc)

 - Anforderungen an die Überprüfungshandlungen steigen mit zunehmendem Risiko:
 - **Vereinfachte Sorgfaltspflichten:** grundsätzlich keine Überprüfung erforderlich
 - **Standard („Geringes“) Risiko:** grobe Plausibilisierung des Organigramms und grober Check der Vollständigkeit der enthaltenen Dokumente
 - **Mittleres Risiko:** Plausibilisierung des Organigramms und „grober Gegencheck“ mit den im CP enthaltenen Dokumenten; grober Abgleich mit den bereits vorhandenen (KYC-)Informationen
 - **Erhöhtes Risiko:** Sorgfältige Plausibilisierung der wE anhand der enthaltenden Dokumente
 - **Hochrisiko:** Hohe Standards und Intensität der Überprüfung anhand der enthaltenen Dokumente (wie außerhalb eines Compliance-Packages); Wenn erforderlich, um den wE zu kennen und zu prüfen sind zusätzliche Dokumente einzuholen (Vorteil des CP besteht in diesem Fall vor allem in der sofortigen Bereitstellung und standardisierten Aufbereitung der Dokumente mit Organigramm)

 - Zur Dokumentation sollten sämtliche im Zip-File enthaltenen Dokumente abgespeichert werden

■ Beispiele für die risikobasierte, praktische Vorgangsweise, ua

- Sind im Compliance Package alle relevanten Dokumente enthalten, um überzeugt zu sein, den wirtschaftlichen Eigentümer zu kennen und die Eigentums- und Kontrollstrukturen zu verstehen?
- Wie sind die Qualität und der Inhalt der Dokumente? Handelt es sich um Auszüge aus öffentlich zugänglichen Registern oder Datenbanken oder um private Urkunden?
- Sind die Dokumente mit Beglaubigungen versehen bzw worauf bezieht sich die Beglaubigung?
- Sind im Ausland errichtete Urkunden landesüblich und beweiskräftig?
- Liegen zu Stiftungen bzw Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen alle relevanten Unterlagen vor (zB Stiftungsurkunde bzw, falls erforderlich, Stiftungszusatzurkunde) und wie sind diese ausgestaltet?
- Sind die Anforderungen an vollständige Aktenvermerke erfüllt?

Besondere Aspekte für die Verwendung des CP

WiEReG:

- 12 monatige Gültigkeit des CP
- Rechtsträger: Verpflichtende jährliche Überprüfung und Änderungsmeldung (binnen 4 Wochen) gem § 5a Abs 6 WiEReG

FM-GwG

- Beweiskraft und Aktualität von Daten, Dokumenten und Informationen gem § 6 Abs 1 Z 2 FM-GwG („rezentes Datum“)
- § 6 Abs 3 Z 2 FM-GwG: Aufforderung allfällige Änderungen des wE bekannt zu geben, Mitwirkung des Kunden

- Verwendung des CP mit 12 Monaten Gültigkeit für risikobasierte Überprüfung möglich
- Anhaltspunkte, dass unveränderte Aktualität nicht gegeben, dann zusätzliche Maßnahme, Einholung von Unterlagen, etc
- Änderungsdienst hilfreich



Danke für Ihr Interesse!